

## Schwerpunkt A: (Gemeinsame) Flächennutzungsplanung

Gefördert werden

1. Teilleistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung gemäß § 204 des Baugesetzbuches (BauGB) oder die gemeindliche Flächennutzungsplanung (§ 5 BauGB) einer Gemeinde, wenn die Fläche des Gemeindegebiets mehr als 15 000 Hektar umfasst, soweit damit:
  - a) Flächenpotenzialuntersuchungen und -sicherung für den Wohnungsbau (insbesondere soziale Wohnraumförderung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
  - b) Standortvorbereitungen und -sicherung von Gewerbe und Industrie/Großansiedlungen (zum Beispiel städtebauliche Entwicklungsplanung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
  - c) die Anpassung an den strukturellen beziehungsweise demografischen Wandel in der Region,
  - d) der Einsatz erneuerbarer Energien, Natur- und Umweltschutz,
  - e) die Berücksichtigung geänderter Gebietsstrukturen (zum Beispiel Verbandsgemeinden)

bezweckt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Träger der kommunalen Planungshoheit

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der gemeinsame Flächennutzungsplan (FNP) spätestens vier Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde im Land Brandenburg genehmigt, öffentlich bekannt gemacht und somit wirksam geworden ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- an der Konzeption und Aufstellung des gemeinsamen FNP gemäß § 204 des Baugesetzbuches mindestens zwei Gemeinden beteiligt sind, bei Ämtern mindestens zwei amtsangehörige Gemeinden<sup>1</sup>,
- der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung des gemeinsamen Flächennutzungsplans unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung des wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplans an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist und
- die Einstellung ins Internet gemäß § 6a BauGB sichergestellt wird.
- Mit dem Antrag ist das Recht, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit tätig zu werden, vorzuweisen (zum Beispiel Vertrag zur Kooperation bei einem gemeinsamen FNP).

---

<sup>1</sup> Eine Kooperationsvereinbarung ist nicht erforderlich bei Ämtern beziehungsweise Verbandsgemeinden, die die Aufgabe der Flächennutzungsplanung übertragen bekommen haben.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde<sup>2</sup> gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum des Genehmigungsschreibens der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

---

<sup>2</sup> Bei Verbandsgemeinden je Ortsgemeinde beziehungsweise bei Ämtern je amtsangehörige Gemeinde.